

Sonnabends, den 18. December, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

51.



Wochentlich-Stettinische  
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthen, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verloren, gefunden, oder geklopft worden: Diesen werden sofern angefügter diesjenigen Person, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Keiner eine Specification alier zu Stettin Copulieren, wie auch angelommnen Fremden ic. ic. Zuhest findet sich die Biers Brod- und Fleisch-Taxe, nicht dem marktständigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Unter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Saiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des dem verlorenen Saiffer Bartholomäus Blanckenburgs angebracie Schiff, der alte Bartholomäus genannt, soll auf Versteilung eines lokalen Wehrs-Amts, an den Meistbicker der verkausset werden. Da Werturkunst des Schiffes ist Terninus auf den 6ten Januarii, f. Nachmittags um 2 Uhr an, sebst, um wie solcher Ternin in das R th Annaltes Herrn Reichs Haus abz. ist, woselben sich die Käufer keilseigt melden, und ihren Both ad Protocolium geben können. Das Schiff's Inventarium wird in neuen Verkauf Terninen vorzehaget. Wie dert und diejenigen, so Lust haben Kauf r. obzugeben, das Schiff's Inventarium noch vor die Tereine bey dem Wormund der Blanckenburgschen Tochter, dem Kappchläger Meister Wulf übersehen können.

Bey

Bey dem Kaufmann Andreas Elegnitz, sind von einem hässigen Schuster, vier Leinster Sohle Zehre zum Unterfangen gesetzt; Obgleich nur beder der Schuster zum öftern ertragen worden, sein Leder einzusägen, so ist es dennoch nicht geschehen. Er will daher dieſes Sohl-Leder an den Meißtbleibenden verkaufen, und offerirtet jolch an denselben Liebhabern.

Des seligen Herrn Senatoris von thold Frau Witwe, hinterlassene Herren Erben, haben ihre in der grossen Vor-Straße, doppelt am Innenhofe gelegene Häuser, und welche edudem einen gemeinschaftlichen Hofraum hatten, durch eine angeführte Scheide-Wand von einander trennen lassen, dergestalt, daß jedo ein in des Hauses allein bequem bewohnet werden kann; Sollen nun also einige Herren Liebhaber segn, welche Besieben hätten, eines oder das andre dieser Häuser einzeln, oder auch beide an sich erhandeln zu wollen, die werden dienstlich erschuetzt, sich bey der verwirkt in Frau Bürgermeister von Liebhaber allhier zu melden, um mit derselben Handlung zu pflegen.

Es soll eine mit blauen Tuch ausgeschlagene, nemahlich vierzehige grosse Kuffude, welche gut conservirt, mit Fenster-Schläden versehen, und eine grosse Leise geden, an rassonale Käufere, gegen bare Bezahlung überlassen werden; Wenn fid demnach Liebhaber finden möchten, solche läufend an sich trinzen zu wollen, die wollen sich beliebst bey dem Raths-Anwalt Herrn Vohe melden, welcher hievon näher Nachricht geben wird.

Es sind auf die sechs Schafe Roggen-Pacht, Seelinen Maas, so des seligen Herrn Landrath von Brederups Erben, aus der Kudus-Mühle zu forchen haben, in dem ersten Termio 62 Mthir, nachher aber 68 Thile gehoben. Da nun auf Veranlassung der Königl. Regierung ein ondermeiter Terminus Licitacionis angezeigt werden soll: so belieben sich die Käufere in Termio den 29ten Decembr. Nachmittags um 2 Uhr, in des Notarii Blanckes Hause zu melden, und ihren Both ad Protocolium anzugezeig.

Es steht auf den Sattler-Kopf in der kleinen Wollweber-Strasse, ein wohl conditionirter Wagen, welch er soll verkaufen werden; solches ist dreifig, mit ganzen Thüren, und sonst grün ausgeschlagen, auch mit fußlärer Büchauer Arbeit, hängen in Nienem, und ist dreit-gelaufis, auch mehrheitlich neu. Noch sind auch drei edte geschwirne Spiegel-Gläser zum Wagen, dossicht zu verkaufen; Wer nun von solchen ein Liebhaber, kan selbsam in Quaencken reihmen, und Handel pflegen.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico ist bereits unterm 2ten Augusti c. öffentlich bekannt gemacht worden, daß die sogenannte Gollnowische Rechnung an den Meißtbleibenden verkaufet werden sollen, auch zu dem Ende bereits den Termine zur Licitacion angesetzt aewieren; Als man sich aber in demselben Tag auf den 1ten Octobe. c. angesetzt zu wesen den Termio Licitacionis mit denen, daß sich angezeigte Käufere über ein und andere Conditionis nicht vereini-en könnten; So hat die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer sich schändlich geföhrt, bestallt nege Termio Licitacionis auf den zoten D. cembri. 1751, den zten und 17ten Januarii 1752, zu prüfen, in wodurch die Käufere in den 1ten und 17ten Februaris a. f. angezeigt mit solches die allhier, insgleichen in Starcza und Lubo-s offizierte Proclamata, und dadem bisistliche Aktionen zu legen. Wer nun dieses Gut, welches n. 1 ist dem Schlosse und andren Gebäuden, Landung, Hoiguna, Wiesen, Hälden, 11 Dierstauren, und 8 Cosshäusern, gute Regalia hat, und dessen Tore 5 Pf. nach Abzug aller Onus und Defize auf 22985 Mthir. 11 Gr. 4 Pf. zu schenken kommt, mit allem Zubehör und Gesetztheiten wie es die von Putta-Mere besessen, und deren Jura sich erstrecken, zu kaufen vermittelet, kan sich in obgezählten Terminen vor der Königl. Regierung gesellen, und hat der Meißtbleibende nach Besinden der Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 1ten Decembr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.  
Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Stettin auf Anhahen derselben Gebrüder von Puttkammer, um selsige aus inander zu legen, des Guts Parst, welches im combinaten S. hizier Erpys, ahe bei Starcza belegen, nebst dem Antheil n. Hender-hopen subhakaret, und sind Termial Licitacionis auf den 17ten Decembr. a. c. 2ten Januarii und 25ten Februaris a. f. angezeigt mit solches die allhier, insgleichen in Starcza und Lubo-s offizierte Proclamata, und dadem bisistliche Aktionen zu legen. Wer nun dieses Gut, welches n. 1 ist dem Schlosse und andren Gebäuden, Landung, Hoiguna, Wiesen, Hälden, 11 Dierstauren, und 8 Cosshäusern, gute Regalia hat, und dessen Tore 5 Pf. nach Abzug aller Onus und Defize auf 22985 Mthir. 11 Gr. 4 Pf. zu schenken kommt, mit allem Zubehör und Gesetztheiten wie es die von Putta-Mere besessen, und deren Jura sich erstrecken, zu kaufen vermittelet, kan sich in obgezählten Terminen vor der Königl. Regierung gesellen, und hat der Meißtbleibende nach Besinden der Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 1ten Novembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.  
Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin das Lenzische Antheil Gut in dem Dorfe Hohenwalde, meldet im Pyr-läben Kreis unwe t. Anerwalde belegen, ob urgens ex alienum subhakaret, und sind Termial Licitacionis auf den 22ten Novembr. zu ersten, den 20ten Decembr. zum andern, und den 26ten Januarii a. f. peremptorie angezeigt, wie die sowohl hieslbst, als auch in Starcza und Ursd. walde offizierte Proclamata mit Meßterem besagen, und ist dagey auch der Extrat aus dem Anschlage befindlich, welcher sich deducit deducitur auf 7913 Rthl. 13 Gr. beläuft. Solchenmaß haben sich die Licitanes in denen bestimmten Terminen vor der Königlichen Regierung zu gestellen, und der Meißtbleibende in dem letzten Termio die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 1ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst u. c. Jügen hiermit manninglich zu wissen, was massen der Pastor Bernhardi, in Sachen contra die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti, wegen der ihm immixtivis 4 Höfe zu Kloster, welche die Colonii Scheiter, Adalini, Brats und Andreas Vaudelin im Besitz haben, taudem die Lehnshölzer auf die, an dieselben ad relendum ergangene Citation, sic nicht gemeide, sondern sich präcluidiren lassen, unterti 12ten Febr. 2. c. zwar bereits gewöhlliche Subhastations-Patente erklarten, auf so aber, da in dem vorigen Termino Licitationis sich kein annehmen lder Lictor fand, obges dachte Subhastations-Patente, laut beiligenden abfriblichen Subhastations-Patente sub A. renovirte zu lassen, allerunterthänigst gebecken. Wenn Wie nun des Supplicantes Gesuch, da in artis des Supplicauerum, contra solchen Hauptmann von Puttkammer's Erban, modo die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti de anno 1743, die Taxation obgedacht 4 Höfe per Commisarium bereits gefchrieben, und dieselben mit der dabsy d'fundener Aufsatz, Vieh Stand, liegenden Inventarii an Saat und Vieh, auch anderer Onerum, nach der Beplage B. auf 2790 Rthlr. gewürdigt, und in Anschlag gebracht worden, allergnädigst deferit habe; Solchenmach subhastir Wie, und stellen zu männiglichen seilen Kauf sämtliche vorbenannte 4 Höfe dießdach nochmahlen, citiren und laden auch diejenigen, welche Viehen haben selbsig zu erkaufen, auf den 18ten Octobre 1751 Novemb. und 20ten Dicembre, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselben in angefachten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kau schließt n, oder gewartet sollen, daß in letztem Termino diese Höfe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenheit gelange, so ist ein Proclama hievon allhier in Cöslin, das andere zu Colberg und das dritte zu Gützkow in zu öffniren, auch denen Intelligenz- Zeitungen zu inseriren. Signatum Cöslin den zoten Septembre. 1751.

(1.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst u. c. Jügen blems manninglich zu wissen, was massen der Mittmeister von Steinöller, Tuor, nomine Christian Erdriß von Mündowen Kinder, vermöde bekleeben abchristlichen Supplicati an ezeiaret, wie daß da die Lehnshölzer an den Güther Nassow, Eusevianus und Leckow, cum pertinensis, weit si- um die antem 27ten Januarii a. c. erklärte Edicta, ob sie die Güther quast, auf 24 Jahr wiederläufig gegen Erziehung des dämmsten Werths annehmen wollen, sich nicht erklärat, per Sententia vom 27ten May und 28ten Junii a. c. bereits präcluidiret, die Lore auch das von schon einmahl landbisch anfommen worden, es nur auf die Subhastation solcher Güther anfommen würde, mit allrunt rthänlicher Bitte, daß wir zu Ende solche ad hastam zu stellen allergnädigst ersehen mödhen. Wenn Wie o. nur dem Petrio deferit, und gewöhlliche Subhastations-Patente erkannt haben; So subhastieren Wie und stellen zu männiglichen seilen Kauf obgedachte Güther, wovon 1.) das Aultheit Güth in Nassow an Landung, Viehstand, liegenden Hebungen und Holzungen, nebst andern Pertinentien, Recht und Gerechtsamen, mit Saaten, zu 5 pro Cent. laut Beplage A. nach Abzug der Onerum 6019 Rthlr. 23 Gr. 2.) das Gut Eusevianus an Acker, Saaten, und liegenden Pachten, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent. nach der Beplage B. 2012 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Und 3.) das Gut Leckow an Acker, Saaten, Viehstand, liegenden Hebungen, etwas jungen füldten Holz und andren Resalten, nach der Beplage C. 2458 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. gewürdigt, und in Anschlag gebracht worden; Güter und Laden auch diejenigen, welche Viehleben haben solde Güther zu erkaufen, auf den 27ten November, 28ten December, und 17ten Januarii des herannahenden 1752ten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselben in angefachten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederläufig schließen, oder gewartet sollen, daß im letzten Termino diese Güther dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenheit gelange, so ist ein Proclama hievon allhier in Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cöslin zu öffniren, auch denen Intelligenz-Zeitungen zu inseriren. Signat. Cöslin den 11ten Octobre. 1751.

G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Auf das so genannte Schulsche, und dem Grenzblatt Testamente odd c. te, zu Star ord am Post-Hause, und zu allerhand Rätheung bequem gelegene Huus, wosoy Aufsicht, außer Hofraum, Stallung, und ein Brunnen beständig, sind mit der dab y befindlichen Haus-Wiese nur 100 Rthlr. gehoben worden, und weil St. Adria. Miß stät zu dessen Reparatur nunmehr auch 23 Sageböcke, 23 Böden, Städken, 7 Rohr, 34 Saar, und 29 Vieh Stücke frey zu geben allergnädigst accordirt, so b. kostet man, daß sich noch ein etwas mehrhender Käufer st. den möchte. Dangenherr auf den zten Januarii a. c. an noch ein neuer Terminus Licitationis angekündigt wird, in wodlen sic di jüngern so etwas noch ein mehrs zu geben belieben tragen, sic in des Secretarii R. von Steins Wohnung melden, ihren Gefoth ad Protocollo geben, und bis auf Röglund, Consistorial-Aprobation des Postlages sensib. gefertigen können.

Bes dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam des Stadtkirchlichen Secretarii Herrn Georg Wilhelm Lövers, die Maria Elisabeth Boyen, auf dem Werder beleg, nsc Haus, cum pertinensiis, an den Meistbietenden gerichtlich verlaufen werden, wozu Termini auf den 28ten Dicembre, 2. c. 18ten Jenuarii und

und 12ten Februaris a. f. angesetzt. Erwähntes Haus ist cum pertinentiis nach Abzug der darauf hafenden Onerum auf 100 Rthlr. 3 Gr. taxirt; Wer dasselbe zu kaufen beileben trätzit, hat sich in dem angefischt Terminus bey dem Stadt-Gerichte zu melden, und in dem letzten des Zuschlages zu es wäthigen.

Als der Müller Meister Schulz zu Köpitz, im Achte Steynd, seine bey Köpitz belegene Windmühle, an den Meistbietenden zu verkaufen willens ist; So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenshaft gebracht; und können sich diejenigen, so selbige zu kaufen beileben wollen, in Terminis den 12ten und 22ten Decembri. 1751. und 12ten Januarii 1752. in Köpitz bey dem Eigentümer selbst melden, und ihnen Both thun, da wenn derjenige der in ultimo Termino den höchsten Both thut, dem Besindn nach des Zusa, lages zu gewärtigen hat.

Als dem Herrn Kriegs-Rath Sadowasser ehemahls zugehörige, in der breiten Straße zu Stargard belegane, und des Kaufmann Johann Daniel Sadowassers Eben gerichtlich zugeschlagene Hause, wird mit einem Both von 200 Rthlr. anderweit zum Verkauf offerret, und dazu Terminus auf den 14ten Januarii a. f. vor dem Stadt-Gerichte ange-setzt; in welchem sich diejenigen, so etwa ein mehreres zu geben willens seyn, stid oldanz noch melben können, da es sonst vor obigen Both verlassen werden wird.

Es steht zu Stargard, bey den Kleinen Geleit in der Vorstadtischen Straße, eine alte Schwimmers Chaise zum B rauß, v hinten überzufl. Eben, zwischen den Bäumen auf kleinen hängt, und in allen Stücken so gut und dauerhaft als wenn sie neu wäre; ist mit bleumouranten Tuch ausgeschlagen, vorn mit einem Tambour, und hat das selmde Geleit; Wer hierzu Beileben hat, kan sich sordernamt bey denselben franco melden, und rasonablen Preiss sich versetzen.

Des seligen Meister Jacob Stremmann, weiland Altermanns der Los, mit Küchen-Beder in Stargard nachgelassene Eben, wollen sich ausmänder sezen, und sind zu dem Ende ihres Ackerhof vor dem Wall Thor auf der Clemyschen Wiese, nebst daby liegenden Landtag, als zwey halbe Stadt-Hufen in eben drogen Feldern, wo bey einer jeden eine Kavel, welche zusammen mit Winterheit besetzt, noch eine Eavel nach Rücksowmerts so auch mit Roggen besetzt, und drey Wöhde-Länder, zwis b y der Präh-Kammer, und eines nach Clemys hin, belegen, zu verkaufen willene; Terminus ist auf den 28ten Januarii a. f. daju ange-setzt; Wer nun diesen Ackerhof, welcher gerichtlich noch A zug der Onerum auf 366 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. ohne das Land anstimmt samit dem Lande zu kaufen willen, der wolle Beiles den, in ange-setzten Termino führe vor dem Stadt-Gerichte zu erscheinen, seinem Both ad Procololum gesezen, und gewärtigen, da solche Stück plus Licitatio zugeschlagen werden sollen.

B y dem Stadt-Gerichte zu Boconom, soll das dase ist in der Burgstrassen, zwischen dem Sattler Lorenz und Kleinschmidt J. M. Liezenowen innen belegene, und dem knopfmacher Brüthenfeld zuständig Wohnung, nebst dem dazu gehörigen Pferch-Gässt, als einer Wiese von kleinen St. Wald, an den M. Häuslenden verkaufen werden. Das dage Haus ist von verschloßenen Mauers und Zimmer-leuten mit dem dazu gehörigen Hinter-Gebäude, auf 112 Rthlr. taxirt. Termini Licitacionis sind auf den 12ten Januarii, 9ten Februarie und 8ten Marzis anberahmet worden; und können Lieghabere sich in selbigen Morgens um 9 Uhr, vor der verhüten Stadt-Gerichte einstellen, daran diehen, und gewärtigen, daß solches im letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Zu Leipzow an der Hollensee sind des se ißen Marcus Wossen Erben gesonnen, drei Enden Landes, wovon das erste auf den J. C. Camp an Herrn Grauer an, das zweyte auf den Hollers Vera, an Peter Mödelin an, und das dritte im Solin-Dick, so zwischen zwei Bauen belegen, eigentlich an den Meistbietenden zu verkaufen; Wer daryn Lust hat, kan sich den 12ten Januarii 1752. früh um 9 Uhr zu Nah-hau'e vor einem roh-vordruckten Stadt-Wanssen-Gerichte melden, sein Geleit thun, und gewärtigen, dass jadachter Acker dem Meistbietenden gegen taare Bezahlung zugeschlagen werden wir.

Das Veräußerliche Hans, hint'r der St. Marien-Kirche zu Stargard belegen, worin triy Tuuen, und alles in gutem haublichen Stande bestellt, soll aus der Hand verkauft werden; Wer hiezu Beileben hat, kan sich dieserhalb bey dem Notario Engellen, als G Vollmächtigen, nächstens melden, und Handlung pflegen.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Des seligen Seiler und Bäraer Meiste Andreaes Schelden zu Pyritz nachgelassener Sohn, Johann Andreas Schröde, Handkumader-G. S. U., verkaufet cum consono seiner Vormünder, die Kopf erichmies des Meister Dersdauas, und des Handkumader-Meister Michael Bobrichs, seine von seinem seligen Vater ererbte, und auf dem Preisgut der Stadt-Zelde, zwis ten Amtmann Bothen Eben Feld, und dem Langärter Meister Kett en Stadt-werte belegane halbe Morgen Hoen-Eavel, an des seligen Bürger und Brauer George Sack in Witwe, um und für 21 Rthlr. zum Erd- und Todten-Kauf. Terminus zur gerichtlichen Verlossung wird auf den 29ten Decembri. 1751. anberahmet.

Zu Neu Stettin verkauft Johann Daniel Gerich, einen halben Morgen Acker, im Küdischen Felde, im Epikem Winkel, an den Schuster Johann Schulzen, für 14 Rthlr. Welches dem Pädico hiedurch selande gemacht wird.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll das der Stadt Cammerer zugehörige Raum, sub Num. 4. an den sogenannten Kupfer-Raum, beim Mehlthor am Vollwerck, soletch vermietet werden; Wer dazu Belieben hat, kan sich auf der hiesigen Stadt-Cammerey melden, und wenn der Miethe accordirt.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Zu Licitations-Terminen, wegen der Kirchen-Bude zu Anklam, so bissher die Witwe Schillenkens bewohnet, ist der 2te und 3te Decembr. a. c. wie auch die 4te Januarius a. f. angezeigt; in welchem, die solche Wohnung zu mieten Lust haben, sich des Morgens um 9 Uhr vor dem Magistrat einfinden, und ihr Gedoch thun können.

#### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumarkt, im Goldblatt-Creyfe belegene, des General-Majors, Freyherren von der Gölse Erben, zugelöste Gut Mehlenthin, wovon sic die Tore, und zwar 1.) die befindliche Gefälle auf 72 Rthlr. 22 Gr. 2.) Die Unbeständige 86. Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Wald-Rugung, 149 Rthlr. 4.) Fischart und Feld-Rugung, 40 Rthlr. 5.) Mühl-Vadit, 70 Rthlr. 6.) Branderen, 136 Rthlr. 12 Gr. 7.) Brantwein-Brennen, 46 Rthlr. 8.) Garten-Rugung, 50 Rthlr. 9.) Schweine-Aucte und Feder-Dich, 18 Rthlr. 10.) Wissowade, 920 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. 11.) An Getreide, 2646 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. 12.) Küb-Potk, 321 Rthlr. 16 Gr. 13.) Schäferei-Rugung, auf 360 Rthlr. Das jährliche Pacht-Quantum, aber nach Abzug 1132 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Ausgaben auf 3974 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. sich beträgt auf Leitnatis fünfjährigem Jahre, auf 6 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dazu der 4te Decembr. a. c. 29te Januarie und die Martii des bevorstehenden 1751ten Jahres anberaus met worden; Woshalb denn alle und jede welche dorzu Belieben tragen, sich in ultimo Termine in der Neumärkischen Regierungs-Audienz in Cüstrin zu stellen, ihr Gedoch zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, und weiter ratione Cautionis und sonstigen die beste Conditiones offerirt, solches Gut Mehlenthin eingeflagget werden soll. Auch kan der Pacht-Aufschlag allhier zu Cüstrin nachgeschenkt, und von dem Krieges- und Domänen-Poth von Sabinus zu Cüstrin, imgleichen von dem Capitain und Rügels Adjutanten, Freyherren von der Gölse, zu Potzdam, mehrere Nachrichten eingesogen werden. Cüstrin den 24en Octbr. 1751.

Da bey dem 7. & 8. klein Wangerin, im Vorwerk-Creis, die adeliche Wind- und Wasser-Mühle insbesondere Früh-Uhr an den Meistbietenden entzwey verpachtet, auch wohl gar verlantet werden soll; Als wie solches dem Publicum hemmt kund gemacht, und haben sich diejenigen, so dorzu Lust haben, bey dem Herrn Landvogt von Borken in Wangerin zu melden, und daselbst nähere Conditiones zu gewärtigen.

Es sollen d's selben Meistbietender von Brochhausen zwei Güthe in Zollsdickow, auf instehenden Jahren 1752. anderweit in Verpachtung gehan werden. Der zeitige Verwalter Johann Friedrich Schmeling, hat bis hier nach seinem Contract vierhundert und achtzehn Rthlr. an Pension rein Geld gegeben; weil über dem fünftigen Häder alle beide Gefälle, und die von der seligen Frau Rittmeisterin sich vorbehaltene Leinstraßen-Gärte, und deraleidens mehr, so aus dem Contract des zeitigen Verwalters erhellet, insdünftige an den Meistbietenden auf vier und acht Jahr, anderweit nach Verordnung des Vx. Sen. Collegii regen sicher Caution, und etwa 200 Rthlr. baaren Vorabfuß, in Arrhende ausselhan werden sollen; So können alle und jede, so Belieben tragen möchten, diese heyle Güthe zusammen, auch einzeln, in Pacht zu nehmen, sich bey dem Herrn Major von Brochhausen in Grossen-Jusitz, und dem Hn. von Pless in Schwens, imgleiden dem Herrn Secret-Lades zu Stettin, den 24en Decembr. a. c. 27en Janu. a. und 31ten Februarie fünfjährig Jahres zu melden, und zu gewärtigen, das mit dem Meistbietenden, und der die beste Caution eroffnet, in diesen obenenneten Terminen geschlossen, und ihnen den Contract mit Approbation des Vx. Sen. Collegii auf vier oder acht Jahr ertheilet werden soll. Und da der leichte Terminus nahe vor Maien, wo'n Kürze der Zeit angeisetzt werden müssen; als werden die Herren Liebhabere zu dieser Arrhende hienent erinneret, ihr Gebot forderamt, und vor Ablauf des leysten Terminu zu thun, wie ihnen denn auch fern bleibt, sich vor denen gesetzten Terminen bey denen Herren Wormündern, und dem Herrn Secret-Lades zu Stettin zu melden, und ein g'schlossnes Contractis zu gewärtigen.

Da der Herr von Flemming resolviret, auf instehenden Leitnatis 1752. sein Gut in Basenthin, im Flemmingischen Creis, auf der Landstraße von Cammin, Colbra, Treptow und Wollin nach Stettin eine Meile von Goldnow blegen, auf drey Jahre zu verpachten, wodurch die best. Art Winter- und Sommers-Saat verblecket, auch woner der Häder Prackland praxiziert, das völliche Inventarium an Saaten und Aribt, nch bleibet soll. So können diejenigen, wobey dieses Gut Basenthin pachtweise antnehmen wollen, sich bei gedachtem Herrn von Flemming selbst in Basenthin, oder dem Herrn Bürgermeister Schröder in Raugardten melden, da ihnen der Pacht Aufschlag vorgezeigt, und nähere Nachricht ertheilet werden soll.

Da der Herr Hauptmann von Köppen resolviret, auf instehenden Leitnatis 1752. sein in Anklam einen Distrik belegenes Gut, wodurch die bestellte Winter- und Sommer-Saat, und die ganze Schäferey verbleib-

verbriebet, das übrige Zug Schwert und Feder Wieg haer beym Antritt bezahlet werden muß, an einen guten Haufwirth auf sechs nach einander folgende Jahre, gegen Bezahlung voarer Geld Caution auszuhun; Als können diejenigen, wiche dieses Gute Resslo p. d' leute anzu-hmen gesonnen, sich bey gesuchadem Herrn Hauptmann von Koppeln zu Choridtenhoff selbst, oder bey dem Herrn Bürgermeister Althedorf in Pasewalk melden, und nähere Erklärung von den eigentlichen Umständen des Gutes eingieben.

Als die Stad. Woge zu Cammin Pachtlos, und in deren angesicht gewesenen Terminis Licitationis nur 4 Röthe gebrochen worden; So werden nochmalige Termine auf den 2ten Decembr. a. c. wie auch 4ten und 18ten Januarii a. f. anberahmet; in welchen sich die etwanige Liebhaber zu Pachtung dieser Stad. Woge gebrochen melden, und gewährt werden können, das mit dem Meistbietenden bis aufeingeholt allezeit sie Aprobation in ultimo Termino geschlossen werden soll.

Als der biszige Viztuafer Kräze zu Naulin, so eine halbe Meile von Pyr's belegen, wegen des gehabten Schadens, erlittenen Hagel Schadens, die Wirthschaft länder vorzusehen schid nicht im Stande sechst; so hat der Herr Obristen von Hagen, als Oberschiff, resolute, obenannte Gute Naulin haben ein und ein halber Winspel Weizen, 11 Winspel Roggen, 6 Winspel Gräste, 12 Winspel Haber, 1 Winspel 8 Schaff 1 Etzen, Ausstat. debet 1 voll Baar und 7 Eostellen, auf Crinitatis 1752. herreit. weit in pyr' öten; So werden demnach alle d'ständigen erstaufen, wiche Belieben tragen dij Gute in Sachende zu sich neu, schedey dem Herrn Pastor Brannemann zu Köslig, und dem Struckario Mögelig zu Stargard zu melden, woselbst ihnen von allen Nachricht ertheilt wird, in wird, den 28ten Januarii a. f. aber, sich auf das Herrn Obristen von Hagen Gute Naulin zu stützen, und ihr Gebot ad Protocolium zu geben, da denn mit dem Meistbietenden, und vor die besten Conditiones offeriret, sofort ein Contract geschlossen Werben soll.

Als verhälte Hochfürstlicher Kriegs- und Domänen-Cammer-Verordnung, zu Treptow an der Rega, die der Stadt zugedachte Regelung, welche bis ehers berechnet worden, nunmehr verpatzt werden soll, so sind Termine Li kationis auf den 2ten Decembr. a. c. den 4ten Januarii und den 18ten Januarii 1752. präzisiert worden; Diejenigen nun welche Belieben haben, die Treptonsche Stadt. Regelung in Pids zu nehmen, können in den angesetzten Terminis Worms sich zu naheholen melden, ihrem Both ad Protocolium geben, und gewärtigen, das mit dem Meistbietenden bis auf Königl. Approbation contrahiert werden wird.

Als das Acker- und Armen-Heyde, ein und eine halbe Meile von Stettin belegen, künftigen Crisitatis pachtlos wird; So werden zu Licktrum, desselben Terminal auf dem 1sten Decembr. a. c. 12ten Januarii und 18ten Februarie a. f. Morgens um 9 Uhr angesezt; und könnten sich die etwanigen Liebhaber in das Kloster St. Petri Cammer in Alten Stettin, oder auch außer denen gesetzten Terminen, bey dem Kloster Schreiber S'cogen melden, und den Anschlag in Augenschein zu nehmen, da denn im letzten Terminal der Meistbietende zu gewartet hat, das ih u gegen zureichender bestellter Caution solches Akers mark zugelaghet werden soll.

## 7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, weil insufficiens bonorum, zu Besiedlung des ter Creditorum, welche sich wider den Kriegs- und Domänen-Rath, auch Land Baumester Johann Georg Dames, bereits genehmt, off'nhalt ist, und Creditores ad Concilium zum thell provocet, solchen Conculum probat, und Creditores ad liquidandum et deducendum iura prioritatis auf den 2ten Decembr. sub nova præclavi et perpetui silencii citetur, wie die zu Stettin, Elberg und Eöslin in locis publicis affigite Proclamata mit mehrheit besogen, Wobei den ansetzen, welche von des Schulners Vermögen etwas in Hinden oder an ihn zu bezahlen haben, die Auflage geschehen, bey Verlust ihres Rechte vor Erstattung des Dupli es innerhalb vier Wochen bey der Regierung anzugeisen. Signatum Stettin den 17ten Septembr. 1751.

Königl. Preußl. Pommerische Regierung.  
Von Gottes Gnaden Wit Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Rom. Reichs Eyz Cammer- und Chorherr u. c. Entbithen allen und ieden, des verstorbenen Landes Rath Carl Ludwic Höhners Creditoribus, welche an dessen nachgelassenen Vermögen eine Præxide haben, oder zu haben vermeinten, unsern Grab, und geben euch hemit zu vernehmen, wasmaßen der Senator Masch, in Sachen wider das verstorbenen Landes Rath Höhners Eben angezeigt, wie das Dünnersche Vierteljahr vor dessen Creditores unzähliglich, und Concilium unvermeidlich sei, weshalb wir auf Anhaken eure Vorladung per Edictus erkannt. Solchemnisch citetur und haben wie euch hemit seit und sonder das ih a dato innach ih 9 Monaten, wovon drey vor den ersten, drey vor den andern, und drey vor den dritten Terminal peremptio zu richten, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu justificiren vermeint, ad acta ansezt, auch den 19ten Januarii a. f. vor unsre Regierung, entweder in Person, oder durch genugsame Gesandtschaft erscheinet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen produciret, darüber mit dem vorendneten Contradicteur und Nobis Creditoren ad Protocolium vorsahet, prioritatem deducet, gütliche Handlung pfaest, und in deren Entstehung rechtliche Erfüllung gewartet. Mit Ablauf des Terminali aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und dies jenigen

jenigen o ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht verfügt, und ihre Forderungen gehörig und justificirt, nicht weiter gehörat, sondern von dem Hohenischen Ratlass abgerufen, und ihnen ein ewig s Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses in jedermann Wissenshaft seloune, so ist ein Proclama hieselbst, das antere zu Cüstrin, und das dritte u Stargard offfentl. Signatum Stettin den 14ten Junii 1751.

Zur königlichen Preussischen Pommerischen Regierung verordnete Statthalter, Präsident  
Vice-Präsident und Räthe,

Es wird dem Publico heimlich bekannt gebracht, daß des hi steten Colonisten Andreas Piolets Scheffau, ihr in der Baumstoss alih v. zwischen d S. und der G. ambiens, und des Mahlers Bertolden Häusern inne belegenes Wohnhaus, an des seligen Schiffer Wossens Witwe verkaufet habe, und wird dasselbe den 2ten Februaris a. f. v. und abgelassen werden; Solte jemand eine Ansprache oder Forderung an diesem Hause haben, so hat sb berfels im d. Idem Verlassung-Berwino bey dem ößlichen Erzählichen Gesetz die hief ist zu melden, und seine Jura zu jüsstigen, oder zu gewärtigen, daß er nachher nicht weiter gehörten soll.

Da der erste und zweyter Termminus Liquidationis in dem Prüßischen Concurs verstrichen, und das hero die dritte Termiuus auf den 2aten Decemb. c. anberahmet worden; So werden sämtliche Creditores hiermit vorgeladen, in den ersten trien Terninis Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr ihre Forderungen ad Acta zu geben, selbige nehring zu justificiren, auch mit dem Contradicatore, Advocato Sandre, und deren Neben Creditoribus darüber ad Protocollo zu verhandeln; diejenigen hinweg, welche sich nicht mit ihren Forderungen melden, sollen nach Ablauf des dritten Terminis in der Provinzität Uthel a corpore bonorum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Es soll des Bürgers Herrn Christian Salzwicks Haus in der großen Dohr-Straße, und an der Bullenstrasse Ecke zwischen d. Herren Präsident von Ustersehnen, und der Lutolf Henningischen Erben Häusern inne belegen, am zoten Decemb. c. in dem St. Marien Stifts-Kirchen-Gericht vor und abgelassen werden; Wer nun vermeint noch einige Ansprache daran zu haben, tan sich vorher bey dem Ihsen Elzentrume melden, und seine Bezeichnung gewährten.

Da Schiffer Franz Koenig in Stettin, seu bisher ihm zugehöriges ein Drittel Schiffes-Part, in dem Schiff St. Paulus genutzt, (nebst dem auf der letzten Reise im Sunde geborgnem Acker, ein halbes Ander Teu Bog Rep u. Bogae,) so Schiffer Koenig geschenk, an den Kaufmann Daniel Mylow verlaunt; So wird solches hiedens Land getraet, damit wenn jemand eine Ansprache an dieses ein Drittel Schiff-Part, nicht bereits erwähntes Acker, und einen halben Acker-Lau ic. zu haben vermeinet, bey gedachten Kaufmann Mylowen, den zoten Decemb. c. welches der feststehende Zahlungs-Terminus, sib dierthalb melden kan, und sein Recht wahrnehmen, widergenfalls man aber keinen weiter Rechte und Antwort geben wird.

### 8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, über das zu grossen Gestin verstorbenen Leutnants Adolph von Brochhusen nachmallosen Vermögen, ab insumicentiam Concursum eröfft; und sämtliche Creditore per edictum, so im Alten Stettin, Stargard prb Greifswalda offfentl. zum ersten aus den und dritten hl gegen einen Termin von 9 Wochen, und zwar den 15ten Februaris a. f. citetur, und ist hener Edict bis die Communion inseriert, das diejenigen Creditores, welche in Termino nicht erschien præcludit, von das Doctoris Nachlass abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Novembris 1751.

Königl. Preussische Domwesche Regierung.

Es hat der Leutnant Hans Christ von Schwab, sein im Preussischen Kreise belegenes sogenanntes grosse Gut, integralia sein Lehns und Einländs. Recht auf das von seinem Vender, dem verstorbenen Leutenant Friderich Enzen us von Schwab, verpfändete soenannte Kleine Ante in Brüslaw, und zw. 9 Buerchse in Klein, nebst der Wiese in Klücken, und dem Anteil im Klein. Lubedebisch und Klorin, auch den sogenannten Rautaischen Bauren, cum pertinientia, an den Drift Lieutenant Otto Voistaff von Schwab, ers. und eigentümlich für 17500 Thaler, verkaufet; und sind in Bierpoma aller Ansprache, so wohl die Lehnshofgut als Creditores durch gewöhnliche in Stettin, Stargard und Pyritz offfentl. Proclama auf den 2ten Januarii a. f. citetur, mit der Commision, daß die Ansbleibenden mit ihrer Ansprache an diese verkaufte Güthe nicht weiter gehörat, sondern præcludit, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Octbr. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Das Königl. Landvoigtly Gerichte in Schwab, ist通知ret, daß des gestorbenen Bürgermeisters Emmerich Krämers sämtliche Creditores, schließl. per Edictum, thilscher Parentum ad dominum, und mochtis in einen legalen Terminus von 12 Wochen neu Ich auf den 6ten Januarii a. f. soldberg stolt vor d. sines Landvoigtsly Gerichte citetur worden, daß sie ihre Forderungen benannten Loges ad acta liquidire, und dasselbe justificiren, in Vertheilung dessen aber, standhalten sollen, daß sie von dem Vermögen des aedachten Bürgermeister Richters abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Eg

Es hat die Müllerin Maria Klaunzen, mit Confecto ihres Ehemannes Joachim Marzen, den zu Jädersdorf im Greifenhagischen Kreys belesenen Krug, mit allen Pertinentien, um und für 600 Rthlr. verkaufenes Kauf-Premium, an das Amt Wildenbrud verkauft und ist zu Befreiung all r Ansprache, sowohl Creditores dar, h gewöhnliche, alder, Königl. Stora u d' Pris offizielle Proclamat, als auch die von W. Kläffter ex primo matrimonio erzeugte Geduldere der Brüderlows per Patentum ad domum entweder in Person, oder per Mandatarium sars instratum zu erschweinen, auf den 29ten Decem. br. c. 25ten Januaril und 2ten Februaril a. f. sub pena præclusi et perpetui silentii ad liquida domi er verificandum presentia sitzt, mit der Commision, dass die Ausliegenden mit ihrer Ansprache an diesem verkausten Krug nach Ablauf drec Terminie nicht weiter gehet, sondern p. ac. adit, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturet Schwed d. n. 4ten Decemb. 1751.

Peng. und Marsgräfliche Justiz-Cammer allhier.

Das Stad-Gericht zu Neclam, hatet alle, und jeden Edictarius des Ober-Inspecto Dictoris, insbesondere denerjenigen, welche an das auf 635 Rthlr. sich belautende Kauf-Premium eines derselben in derselben zuständige gemeynen Hauses, und d' dies überzus aude verhahnes Vermögen, eine Ansprache zu haben vermeinen, herdrückt zu wissen, dass da des Ober-Inspecto Dictoris Cheflau bey der Hod præf. Königl. Regierung in Stettin den 2ten Septemb. c. 2. angezecket, wie sie ratione ihrer Illatorum mit ihres Mannes Creditoribus am gedachten Hause, Kaufs/Geldern die Priorität einzumachen, vermöge hochgebaute Regelung anh' darauf Edictales an seljige zu veranlassen notig gefunden, solche Edictales aber auf des erwähnte n Stadt-Gedächtes unterthänigste Verstellung wiederum auszuhaben, und denselben anbefohlen worden, den Proces zwischen des Dictoris Cheflau und ihres Mannes Creditore, wegen des Vor das Rechts an dem Kauf-Precio des selbst verkaufen Debitoris Hause, und desser übrig das selbst befindlichen Vermögens alda zu finalisieren. So werden oberwähnte Creditores Geduldere citerum und vorgeladen a dato den 15ten Decembr. innerhalb 12 Wozen, vonon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termijn præmetio zu rednen, ihre Forderungen und Ansprache so refe sic derselbe mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificari vermitten, ad acta angeschickt, auf den 2ten Martii 1752. Morgen um 9 Uhr vor erwähnten Stad-Gerichte entreden, c. in Person, oder durch genausame befondris zur Güte instruite Provolmächt gte sich zu pessellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen und Ansprache in Originali zu produciren, mit des Debitoris Mandatario, des nenn Creditore, und insbesondere des Debitoris Cheflau ad Protocolum zu p. schren, und ihre vermeintliche Vorurtheil, und Recht mit B stände zu deduci em troces sie, im Fall diese Sache durch eine gütliche Vereinigung nicht abgemach werden möchte, zu gewährigen haben, dass sie noch ihrer Ordnung closestiret, das Kauf-Premium und übrige hier beständige Saden des Debitoris unter die Priorität distinguit, und die aussehende Creditores an das dreige Vermögen des Dictoris vermissen werden sollen. Mit Ablauf des Termind aber sollen Acta vor beschlossen geacktet, und klesianen, so sich nicht samlet, oder wenn sie sie alsd solch's vorher gehabt, s' d' aber in Bremino den 8ten Martii a. f. nicht gemacht, und ihre Forderungen nicht justificir, nicht weiter gehet, sondern damit bey diesem Vertrag præcludiret, und an das überige des Debitoris Vermögen verhüslen werden.

Als bey dem Stad-Gericht zu Neclam, des Goldsmachter Breitenfelds in der Bura-Strassen das selbst zwischen den Gattler Lorenz, und Kleinmärt J. M. Lewinow belegene Wohnhaus, nebst einer Weie von 7 Schwab, ein n Pertinenz, an den Meistbiedner Birkens an d' dieses verkaufene W. Kläffter, und die aussehende Creditores an das dreige Vermögen des Dictoris vermissen werden soll; So werden denselben, welche an diesem Hause cum pertinentia eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinten hierdurch vor geladen, in denen angegeben Licitations-Terminen, als den 12ten Januaril, 9ten Februaril und 8ten Martii, Morgens um 9 Uhr vor erwähnten Stad-Gerichte zu erschweinen, und ihre Forderungen in gerüdig zu justificiren, um wahrigen haben seljige zu garantieren, dass sie mit ihrer Ansprache an diesem Hause cum pertinentia nicht weiter gehet, sondern davon ganzlich abgewiesen werden.

Königlicher allergnädigster B. ordnung gerät, wie hierdrück belantet aemacht, dass der ansichende Müller H. ter, wegen der von dem Müller Mannfrau in Tarmen, erblich getauften Windmühle den Rest des Hauses/Geldes, den 10ten Januaril 1752, gerichtlich ausschalen werde. Wer an Gebeten G. Ehren eine Ansprache zu machen hat, soll sich gegen dieser Zeit sub pena præclusi bey Magistrat zu Tarmen melden, und seine Jura schriftlich wahrnehmen.

Zu Stolpe hat der Gießscher Meister Kasch sein Wohnhaus, so in der Gießten-Gasse, zwischen dem Goldschmiede Kuow, und der Witwe Wiesen Buden innen telezen, an den Häcker Ch. Stroß Jacob Tornken, um und für 70 Rthlr. verkaufet; Creditores nun die an diesem Hause mit Bekande einer Ansprache maten se können vermeinen, haben sich alsdier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte in Termis zu den 28ten Decemb. 1751. 18ten Januaril, oder aber doch in Termino ultimo den 8ten Febr. 1752, zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder die Præclusion zu gewährigen.

Zu Stolpe hat der Altermann der Gießscher Meister Lorenz Schöcknecht, sein in der Mittels-Strasse, zwischen den Gießschenhändler Herrn Bojen, und Herrn G. Mauns Hähnsen innen belesenes Haus, an den Schmidt Meister Bl. Holz aus Dummerse, um und für 180 Rthlr. verkaufet. Creditores nun die an diesem Hause mit Bekande einer Ansprache machen können vermeinen, haben sic alle hier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte in Termis den 28ten Decemb. 1751. 18ten Januaril, oder aber doch in Termino ultimo den 8ten Februaril 1752, zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder die Præclusion zu gewährigen.

9. Febr.

## 9. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Creptow an der Tollensee werden nachstehende Handwercker, als: Ein Calemenquenmacher, ein Strumpfstricker, ein Klemperer, und ein Toacks-Planzeur, welcher zugleich den Toack zu spinnen versteht, verlanget; Wer von gedachten Professoren verwandten sich dasebst wohnhaft nieder zu lassen gesonnen ist, kan sich bey dortigen Magistrat melden.

## 10. Personen so entlaufen.

Der Nachrichter Gttsfeind Schelber zu Greiffenberg, thut hiermit zu wissen, daß sein Knecht Ios. han Schaus zum Schelme geworden, und den 1ten bujus, in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr, als ein Dieb davon gezogen. Dieselbe hat nicht allein ihm selbst, sondern auch viele Leute betrogen, insgleichen das er seinen Sohn bestohlen, auch ferner einen Bedienten einen Hund abzogen, und sich darauf mit der Flucht salviert; Es wird dennoch maniglich erwartet, wenn sich dieser Betrüger etwa sehen läßt, sic für denselben zu halten. Er ist länglicher Statur, hat ein groß Maul, dabey schwarze Haare, und träget darin Knoten.

## 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als nach Neujahr bey denen Kirchen St. Georg in Wollin und Laazig elnige Gelder auszuthun vorrathig seyn möchten, an die 200 Thlr. So wird solches der Verordnung gemäß dem Publico belande gemacht: Wer derselben benithigt ist, und im Reglement vorgeschriebene Praxanda leisten will, kan sich bey dem Paltois und Provisoriis gedachter Kirchen melden.

Es stehen bey dem Herren Rath Weisen in Stettin 3 bis 400 Rthlr. in Fridericks-d'Or bereit, wobei die gegen landähnliche Sätze auf eine sichere Hypothec befähigt werden sollen; Wer nun Weiselen hat, dieses Capital an sich zu nehmen, und sichere Hypothec darauf bestellen kan, der selbe hellede sich bey gedachten Herrn Rath Weisen mit dem fordern zu melden.

Es sind bey den Gülden und Gewerken geistlichen Lehn zu Starograd 200 Rthlr. und bey dem Kniingen Acren-Hause daselbst 120 Rthlr. zur Aufheizung bereit; Wer nun die erste sichere Hypothec urkündiger Obligation stellen, und diese Gelder anleihen will, der selbe wolle sich bey E. Edl. Magistrat, als patrono piorum corporum, oder dem Administratore derselben, Notario Engelcken, nächstens melden.

Es liegen 200 Rthlr. Kinder-Gelder parat, die auf sichere Hypothec sollen ausgethan werden; Wer nun dieselbe stellen kan, hat sich bey dem Aelternum Carl Baben, und dem Schiffer Joachim Schmidt zu melden, und nähere Nachricht von ihnen zu gewärtigen.

## 12. Avertissements.

Als das Vieh-Sterben annoch in nachstehende Dörfer graffiert, als in Vor-Pommern, und zwar 1) im Randowischen Kreise, in Pommereyndorf und Gustow. 2.) In dem Anklamischen Kreise, in Anklam, Nekermannsde, Ackerwerk Stadtthof, Klein Brunnow, Earlew, Grutow, Wustentin, Venzin, Steinmoeser, Rosin, Aurow, Priem, Lepow, Bramswig, Medow, Potselow, Rosenhagen, Coserow, Gellenbin, Gördz, Angendorf, Neendorf, Liepen, Derewitz, Blesemow, und Rosendorf. 3.) In dem Creptowischen Kreise, in Trillersh, Stadt Demmin, Seidenbransow, Pens, Zekelow, Vorwerk Eastlin, Krudow, Dabendorf, Sophienhof, Jarrentin. 4.) In dem Uedenschen Kreise, in Zis, Liepe, Beckerin, Wilhelmshof, Morwenz, Gamulin, Welszen, Quilts, Warth, Melichow, Demitz, Ost-Cüne, Stoly, Crindin, Melsentin, Nieltzen, Lutow, Balm. In Hinter-Pommern. 1.) Im Greifenhagenschen Kreise, in der Stadt Greifenhagen, in dem daszigen neuen Colonisten-Dorfe, in Marlow, Bützow, Zornow, Klein Wölzen, Brünken und Küsz. 2.) In dem Preußischen Kreise, in Boheria und Totorow. So wird solches dem Publico beklagt, damit sie vor diese Dörfer zu hüten, kein Vieh aus solchen zu erhandeln, und auf selbige nicht zuzureisen, sondern selbige sorgfältig zu vermeiden. Signaturen Stettin den 2ten Decembr. 1751.

### Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsholzger des Gttsfeldes derser von Dorf, welte es an dem in dem Dorfe Guckow an der Ihna, befindlichen ehemaligen Dorfstaaten Anttheile, welches die von Kallow von denen von Borten vormals übernommen, auch Noben Erben beßsen, berechtigt zu seyn vermachten, ad instantiam Friedrich Ludpolf von Wedel auf Kremzow, welcher es von dem General-Lient-nant Christian Ludwig von Kallow erkanst, und denen von Borten ad reliuendum offerret; per Edicte, welche hi-selbst, imgleichen zu Hobes und zu Berlin in locis publicis affigirt stand, erriet. Und wie darin ein gewöhnlicher Termius von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februarii a. s. vor der Königl. Regierung anberaumt; So haben sich vorgegebene Lehnsholzger sub pena præclusi et perpetui alieni danaad zu halten. Signaturen Stettin den 25ten Octbr. 1751.

### Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, auf Anhalten des Lieutenant von Bismarck, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Domsows, weil dessen Aufenthalts nicht bekannt ist, Edicte-Citationes erschehen, und alßier sowol, als zu Neu-Brandenburg in Mecklenburg, und zu Greifswalde in Vor-Pommern aufzuladen lassen, worin bemeldet von Domsow zur Reunion der ihm angebrachten Lehn-Güter Jarblin, Guieckhof

Galehoff und Küls, auf den 15ten Februar a. f. vor die Königl. Regierung citirt ist. Solchen nach wird ihm solches hemit zur Notis gebraucht, und ist denen Ediculus die Commision inserirt, daß er sonst mit der Reclution präcludirt und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 28ten Octbr. 1751.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung in Stettin, das seligen Nach Adam von Bremen, wie auch dessen Bruder Franzes Bremen Erben, zu Abhüng ihrer, an des seligen Fiscal Gottfried Christian Michaelis Erbhaft, besonders an die aus des Grauen von Leyl Güther, Böke, Neuhoß Rosenhude und Bländensee, zum Pertinenzii gehöhte Gelde, vormahls gemachten Aufprache, per Ediculus, so zu Alt Stettin, Grissowalde mit Güstrow angesezt, citirt, und ist Terminus peremtorius auf den 10ten Februar a. f. angesetzt; Solchen nach wird solches vornehmesten Bernischen Erben und Interessenten hemit zur Notis gebraucht, und ist denen Ediculus die Commision einverlebt, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommen gründlich instruirte Gevollmächtigte erscheinen, sie gänzlich abgewiesen, mit ihrer vermeintlichen Ansprüche niemahls weiter gehörd, sondern präcludirt, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 1sten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Da die Neumärkische Regierung vorlommenden Urtändern nach nichts gefunden, daß zur Liquidation wegen des Oberst-Lientenants von Röhden an die Frau von Wedel zu Fürstenau verlaßt an Anszeile in Ruhno und Wittingen, von neuen drei Termine, als der 9te Decembr. c. der 10te Januar, und der 9te Februar a. f. und dieser pro ultimo anserumt, und die vorlome Proclamata mit dieser Vorladung in Dramburg und Stettin nochmahlis angesezt worden. Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit befandt gemacht. Eßlinn den 28ten Octbr. 1751.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierung-Cansley.

Nachdem zu Alten Stettin der Advocatus Johann Jacob Engelke sich abschiedt, und verschiedene Creditores beladet geworden, vor welche nach errichtetem Inventario das unürgelassene Vermögen uns gereicht. So hat die Königl. Regierung Concursum eröffnet, und Creditores ad liquidandum et deducendum iura prioritatis auf den 20ten Decembr. sub pena præclusi et perpetui silenti citirt, wie die zu Stettin, Stargard und Landbers an der Wurthe angesezte Proclamata mit mehrern besagen. Nicht minder ist zugleich der entwölfe Engelke sowol bisarwegen, als auch weil dessen Scheit ex capite malitiosa delectionis et commissi adulteri, ad divisorium flagit, insaleiden Fiscus wegen des sommisch Banquerouder ihn angelagert, ein für allem gegen solchen Terminum den 20ten Decembr. citirt, und zwar mit der Commision, daß sonst auf sein Außenbleiben in Contumaciam wider ihn verlassn, und ratione fieri er pro confesso gehalten werden soll. Datore auch jenand von des Engelken Vermögen etwas in Hände den haben, oder zu bezahlen schuldig seyn sollte, solches bey Verlust seines Rechts, oder daß er nach Beßinn den bestrafet werde, innerhalb vier Wochen bey der Königl. Regierung anzusezten. Signatum Stettin den 9ten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat Dorothea Christina Gallen, bey der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung angezeigt, daß ihr Ehemann Johann Wilcken, dieselbe seit 10 Jahren höchst verlassen, und daß sie dessen Aufenthalt nicht wisse, ebdoch bestärkt, auch gebeten, daß derselbe ediculiter vorgeladen werden möchte, in certo Termino vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die gewöhnlichen Edicules verunlasset, und dieselben zu Stettin, Anklam und Schwerin in Mecklenburg in locis publicis angestellt sind, und ultimus Terminus peremtorius auf den 18ten Februar 1752. angesezt ist; So wird diesen Johann Wilcken solches hierdurch gleichfalls befandt gemacht. Im Fall derselbe aber in Termino prefixo mit erscheint, in contumaciam erfangen werden wird.

In Barnimslow, verlaßt der Mühlenmeister Nagens, seine daselbst habende Mühle, an den Mühlmeister Schwarz, und soll das Kauf-Pretium im Amt Estlin, den 7ten Januar a. f. ausgezahlt werden; Wer nun daran eine rechtmaßige und geachtete Ansprüche zu haben vermeint, las sie also, denn dafelbe melden, sonst er der Præclusion zu gemessen. Und wird dieses also zu jedermanns Nachricht hiermit befandt gemacht.

Als das Jagd-Schiff Johannes genannt, so bisher von Schiffer Joachim Grieberich Spanktor gefahren worden, an den Swifter Brant in Stolpe, verkauf ist; So wird solches hemit deßtanzt gemacht, damit wenn jemand wider Vermuthen eine Ansprüche an dasselbe haben sollte, sich diesenthalb vor den 20ten dieses Monats, entweder in Stolpe bey erweihnen Schiffer Brant, oder in Stettin bey Herrn Johann Christian Dahl zu melden hat, well Käufer sobann nach Auszahlung des Kauf-Pretii niemanden weiter bed und Antwort geben will.

Es will der Herr Lieutenant von Pobewiss das Kapfer-Geld vor den sogenannten Dütschen-schen Kapfer-Hammer, an den Mühlmeister Mahlthüch, in Termine den 20ten Decembr. c. auszuzahlen; Weshalb dringen, so hierwider etwas einzuhunden haben, sobann Nachmittags um 2 Uhr bey dem Dr. Doktor von Dulckmann sich melden könnten, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehörat werden.

Es verlaßt der Bürger und Zimmerey-Meister Jahn zu Gars, sein in der Siegen-Straße daselbst zum halben Ende belegenes Wohnhaus, cum peremtorius, an den daszigen Bürger und Schuster Ohm; Als nun Terminus zur gerichtlichen Vor- und Ablassung auf den 21ten Decembr. anberauinet; So hat ein

ider

leber in Termio Morgens um 9 Uhr seine Jura zu Rathause wahre zu nehmen, post terminum aber soll niemand weiter gehörig werden.

Von dem Sünd-Juden Samuel Arndt in Wangerin sind von einer adelichen Dame, so nunmehr 70 Jahre ist, sich aufhält, vor 500 Werkel Jahren zwei Kinder, als einer mit Brillenken, und einer mit Diamantnen um und vor 21 Röhr. auf eine kurze Zeit verlieget worden; Überdrom restiret sie seitigen noch 17 Röhr, also in Summa 38 Röhr. Da nun nach Seinem Erinner, solche Kinder nicht eingesetzt werden: So wird selbige hierdurch öffentlich, nach Verfassung des 28ten Januarii 1752, diese Provinzia einzulösen, etzter, oder es hat dieselbe zu garantir, daß nach Ablauf der determinirten Zeit, selbige an den Weisheitshänden verkauft werden soll.

Es fehlt in dem Städlein Gölitzow an einer guten Weh-Mutter. Solche nun eine Frauens-Person sich hierzu thätig bestimmen, auch vor dem Königl. Collegio Medico sich legitimirt können; so kan dieselbe sich bey dem Amte Gölitzow melden, und weitere Nachricht einziehen.

Ein gewisser von Adel, nicht weit von Greiffenhausen, hat im Februarli Monath eine goldne gravise Taschen-Uhr, woran eine gelbe Trauens-Kette, auch einen Ring mit Diamantnen, zusammen versteckt, und versprochen, solches in 1. oder 2. Monate wieder zurückzubringen. Da nun dieses so lange gestanden, und es die verproschene Interessen nicht bezahlet, und sic gar nicht meldet; so hat man h'ermitt Nachricht geschenken wollen, sofern er nicht in 14 Tagen diese Stücken einbringt, oder die Interessen abgeben wird; so ist man geschildigt, solches zu verkaufen, damit man zu seinem Geiste kommt, und wied man ihm nach vorslossen 14 Tagen, hievon weiter keine Rüde und Antwort geben; Woranach er sich zu richten hat.

Es soll die von dem seligen Herrn Landrat von Grehberg hinterlassene, an der Schwand, öhne weit dem Vier-Graben beliegene Wiese, im nächstcommenden Mechts-Dage vor- und abgelassen werden; und müßten sich also dientzen, so mit Beslaude hinwider etwas einzuhindern haben, sobann im lobsamem Kaschidischen G'richt melden.

Zusammen sollichen das folgen Herrn Senatoris Johann Christoph Kestler, und dessen seligen Frau Eleonore Catharina Heyen testamentarische Dispositiones den 13ten Januarii 1752, eröffnet und geschildlich publicirert werden; Welches denen, so daran zu interessiren vermönen, hierdurch besandt geschehet, und sie dazu hieblich respective eingeladen werden.

Maria Elisabeth Nüden, Witwe Neumannste, verkaufet ihre Buden-Stelle auf der Achter-Straße, zwischen Ernst-Großburg und Jacob-Dohlenjäger innen belegen, wölde sie von dem sel. Christian Hohenjäger, und dessen seligen Frau, Maria Elisabeth Bilders, per Donationem geerbet, an dem dazigen Bürger und Bürgmann Martin Gräben; Welches in Jüdemanns Wissenschaft gerichtet wird, wenn jemand darüber eine Anprache formirten sollte, möß sich derselbe in ihrer Zeit von 4 Wochen beim Magistrat melden.

Nachdem der dazige Bürger und Höch Herr Christian Albrecht, den 2ten November c. verstorben, und ein Testament Reciprocum verschlossen hinterlassen; So werden dessen respective Freunde und Erben gleicht sammt und besonder's citirten und erfuhret, sidi in dem zu Erdmanns gehöchten Testaments angelegten Termio den 2ten Januarii jahrtausig 1752, Jahren in dem Rathause von q. bis 12 Uhr Morgends einzufinden, und der Eröffnung des Testaments beyzuhören, wibriderfalls sie zu gewartzen, daß di mit in continuacion versfahren werden soll.

## Zu Stettin angekommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 2ten bis den 15ten Decembr. 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Decembr. sind allhier 336. Schiffe angelommen.

Num. 337. Wend, dessen Schiff Fortuna, von Schwedenmitte mit Pfer.

338. Michael Goede, dessen Schiff Sophia Dorothea, von Königsberg mit Ballast.

339. Michael Bugaboh, dessen Schiff S. Johannes, von London mit Kreide, Bley und Hazel.

340. Samuel Schröder, dessen Schiff die 2 Geburde, von London mit Kreide.

341. Michael Wohm, dessen Schiff Catharina, von Königsberg mit Getreide und Woll.

342. Christopher Niel, dessen Schiff der Pilger, von Königsberg mit Getreide.

343. Gottfried Schub, dessen Schiff Gottlieb und Andreas, von Memel mit Leinwand.

344. Johanna Roland, dessen Schiff der alte Bartos, somäuse, von Königsberg mit Getreide.

345. Abram Maas, dessen Schiff Junger Charlott,

et. von Königsberg mit Getreide.

346. Autor von Lenger, dessen Schiff Jungfer Maria, von Königsberg mit Getreide.

347. Friedrich Haas, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Getreide.

348. Christopher Schmidt, dessen Schiff des Kron-Prinz von Preussen, von Königsberg mit Getreide.

348. Summa derer bis den 15ten Decembr. alhier angelommenen Schiffe.

Vom 2ten bis den 15ten Decembr. 1751, sind allhier keine Schiffe ausgegangen.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 2ten bis den 15ten Decembr. 1751.

		Winfel	Sackel
Weizen	/	53	2.
Moosgen	/	115.	2.
Gerste	/	701.	17.
Woll	/	44.	
Haber	/	220.	10.
Erbsen	/	5.	11.
Wachweizen	/	1.	18.
		Summa	1141.
			12.

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 10ten bis den 17ten Decemb're 1751.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winde,	Brogenz, der Winde,	Gerste, der Winde,	Mais, der Winde,	Haber, der Winde,	Erbsen, der Winde,	Buchweiz., der Winde,	Dosen, der Winde,
In									
Anciam	2 R. 6 gr.	24 R.	17 R.	13 R.	—	9 R.	17 R.	—	—
Sohn		28 R.	18 R.	10 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Sehnaud	3 R. 12 gr.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	30 R.	32 R.	8 R.
Sehwalde	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schulig	3 R. 6 gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	16 R.	10 R.	9 R.
Sutor			16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Gremm	3 R.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	18 R.	22 R.	10 R.
Golberg	3 R.	32 R.	16 R.	13 R.	—	9 R.	18 R.	32 R.	—
Edelin		32 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Eddlin		32 R.	15 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Heber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm									
Demmin		24 R.	16 R.	13 R.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Giddelso	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krevenvalde		28 R.	15 R.	16 R.	—	16 R.	18 R.	—	—
Gatz		26 R.	19 R.	17 R.	18 R.	13 R.	24 R.	—	—
Gollow		28 R.	18 R.	15 R.	15 R.	9 R.	24 R.	—	—
Griessenberg	Hab	30 R.	15 R.	13 R.	10 R.	10 R.	10 R.	—	—
Griessenhagen		nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Güldewo		26 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Jacobshagen		26 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Harman			17 R.	14 R.	—	10 R.	18 R.	13 R.	—
Kades	3 R. 18 gr.		10 R.	11 R.	12 R.	—	10 R.	—	12 R.
Kauenburg		32 R.	17 R.	16 R.	10 R.	15 R.	24 R.	—	40 R.
Klessow		26 R.	nichts	—	—	—	—	—	—
Kraugardt	Hab	26 R.	19 R.	15 R.	15 R.	—	20 R.	—	6 R.
Neumare		19 R.	15 R.	15 R.	16 R.	11 R.	20 R.	21 R.	8 R.
Peterswald	1 R. 18 gr.	28 R.	18 R.	10 R.	—	—	14 R.	24 R.	—
Pencun		25 R.	—	—	—	—	—	—	—
Blatke									
Göllis	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Holnow									
Holzin									
Worck	14 R.	28 R.	18 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Magebuhr	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Negevalde	3 R. 16 gr.	28 R.	16 R.	15 R.	17 R.	8 R.	24 R.	26 R.	6 R.
Hägenmalte		32 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	32 R.	—	—
Kummelsburg		32 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	14 R.	—	—
Schlawe		26 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	10 R.	—	—
Stargard		24 R.	17 R.	16 R.	16 R.	11 R.	23 R.	15 R.	8 R.
Stettin, Alt	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Neu	4 R.	25 R. 16 gr.	18 R.	15 R. 16 R. 17 R.	16 R. 17 R. 18 R.	13 R. 14 R. 15 R.	24 R.	16 R.	5 R. 6 R.
Stolpe	3 R. 12 gr.	32 R.	14 R.	13 R.	15 R.	12 R.	16 R.	16 R.	12 R.
Tempelburg		32 R.	15 R.	11 R.	—	8 R.	—	8 R.	—
Lepto, d. H. Hoff.		30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	20 R.	—	—
Lepto, d. Hoff.		28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Niederhunde		24 R.	16 R.	12 R. 13 R. 14 R.	12 R. 13 R. 14 R.	11 R.	16 R. 17 R.	20 R.	—
Usedom	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Hab	25 R.	17 R.	16 R.	17 R.	15 R.	20 R.	—	—
Werben		25 R.	19 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	42 R.	15 R.
Wolin	3 R. 8 gr.	30 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	—	8 R.
Zabian	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Janow	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.